

+++ Corona-Update: Mandantensonderinformation +++

(Rechtsstand 27.04.2020)

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

diese Krise macht uns fassungslos! Ungläubig hören wir jeden Tag die Nachrichten, wenn wir nicht gerade im Krisenmodus telefonieren oder versuchen, uns zu neuen Themenkomplexen wie Soforthilfen, Stundungsmöglichkeiten und Fördergeldern fortzubilden.

Jeder fragt sich, wann diese Krise endlich ein Ende findet und jeder Unternehmer fragt sich, wie er bis dahin bestehen soll. Unseren Mitarbeitern und uns geht es dabei nicht anders.

Die Bundesregierung hat zur Bewältigung der Coronavirus-Krise mittlerweile viele Maßnahmen ergriffen und umgesetzt. Daher möchten wir Sie hiermit über alle aktuellen Entwicklungen auf dem Laufenden halten, die den steuerlichen Bereich betreffen.

Steuerliche Entlastungen für Unternehmen

1. Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann dabei in der Regel verzichtet werden.
2. Anträge auf Stundung der nach dem 31.12.2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31.12.2020 betreffen, sind besonders zu begründen.
3. Wird dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern abgesehen werden.
4. Bei Verspätungszuschlägen sind bisher keine Besonderheiten angekündigt worden. Es ist aber sehr wahrscheinlich, dass die Finanzämter angewiesen werden, über Fristverlängerungsanträge großzügig zu entscheiden.
5. Steuerpflichtige können bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden.

6. Auch bei der Umsatzsteuer kommen für die Steuerpflichtigen Erleichterungen aufgrund der Coronavirus-Krise in Betracht:

- Stundung von Umsatzsteuerzahllasten,
- Erstattung von Sondervorauszahlungen 1/11,
- Verlängerung von Abgabefristen.

7. Verlängerung der Erklärungsfrist für Lohnsteueranmeldungen

Nach einem neuen BMF-Schreiben v. 23.4.2020 können Arbeitgebern die Fristen zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise im Einzelfall auf Antrag verlängert werden.

8. Prämien für Arbeitnehmer bis 1.500 EUR steuerfrei

Auf Beihilfen und Unterstützungen bis max. 1.500 EUR werden keine Steuern erhoben. Hierzu liegt nun ein BMF-Schreiben vor. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können die Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 EUR nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 erhalten.

9. Seit dem 15. April können kleine und mittelständische Betriebe die neuen Schnellkredite des Bundes über die Förderbank KfW beantragen. Der Staat übernimmt dabei 100 Prozent des Ausfallrisikos, eine Risikoprüfung findet nicht statt.

Die Kredithöhe liegt bei drei Monatsumsätzen des Jahres 2019. Maximal gibt es für Unternehmen mit 11 bis 49 Mitarbeitern (Vollzeitäquivalente!) 500.000 Euro und für Unternehmen ab 50 Mitarbeitern 800.000 Euro.

Vorausschau: Die Koalition aus CDU, CSU und SPD hat sich am 24.04.2020 auf weitere Maßnahmen geeinigt, um Unternehmen und Arbeitnehmer in der Corona-Krise zu unterstützen. Der Bundestag muss die geplanten Änderungen aber noch beschließen. Ein kurzer Überblick über geplante, aber noch nicht umgesetzte Maßnahmen:

- Arbeitnehmer in Kurzarbeit, die ihre Arbeitszeit um mindestens 50 Prozent reduzieren müssen, sollen mehr Geld bekommen: Nach drei Monaten soll das Kurzarbeitergeld auf 70 Prozent (beziehungsweise 77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und nach sechs Monaten auf 80 Prozent (87 Prozent für Haushalte mit Kindern) steigen. Die Regelung ist bis Ende 2020 befristet.
- Wer Kurzarbeitergeld bezieht, soll ab 1. Mai bis 31. Dezember mehr hinzuverdienen dürfen – bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens.
- Die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I soll um drei Monate verlängert werden. Das gilt für Arbeitslose, deren Anspruch zwischen dem 1. Mai und 31. Dezember 2020 enden würde. Bisher ist die Gesetzeslage so: Wer seinen Job verliert und höchstens 50 Jahre alt ist, erhält 12 Monate lang Arbeitslosengeld, sofern er vorher mindestens zwei Jahre lang versicherungspflichtig war. Ab 50 Jahren steigt die Bezugsdauer schrittweise auf bis zu 24 Monate an, sofern der Betroffene vorher mindestens 48 Monate versicherungspflichtig war. Die Höhe des Arbeitslosengeldes liegt bei 60 Prozent des letzten Netto-Entgelts, bei Arbeitslosen mit Kindern sind es 67 Prozent.
- Erleichterungen bei der Verlustverrechnung

Die Koalition hat am 22.4.2020 den Beschluss gefasst, dass absehbare Verluste für dieses Jahr mit Steuer-Vorauszahlungen aus dem vergangenen Jahr 2019 verrechnet werden dürfen. Ein Gesetzentwurf hierzu liegt noch nicht vor. Vorgesehen ist, dass neben den bereits für 2020 geleisteten Vorauszahlungen auch eine Erstattung von für 2019 gezahlten Beträgen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer bei ihrem zuständigen Finanzamt beantragt werden kann. Mit dieser Maßnahme wird für kleine Unternehmen und Selbständige im Handel, in der Kultur und im Gastrobereich notwendige Liquidität geschaffen, unabhängig davon, ob die Geschäfte weiterhin geschlossen bleiben oder in dieser Woche wieder geöffnet wurden.

- Um Restaurants und andere Gastronomiebetriebe zu entlasten, soll – ab Juli und befristet für ein Jahr – für ihre Speisen generell noch nur ein Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent gelten. Bisher galt der ermäßigte Satz in der Regel nur für Gerichte, die der Kunde sich nach Hause liefern lässt oder aus dem Lokal mitnimmt.

Achtung!

Die Frist zur Antragstellung auf Soforthilfe in NRW endet am 31.05.2020! Ob und inwieweit das Programm verlängert oder ein neues Programm aufgelegt wird ist aktuell unklar.

Sollten Sie unter die Antragsvoraussetzungen fallen, stellen Sie Ihren Antrag unbedingt noch fristgemäß unter dem Link <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

Abschließend noch einige Hinweise in eigener Sache:

Wir stellen unsere Arbeitsfähigkeit durch folgende Maßnahmen sicher:

- Die meisten unserer Mitarbeiter arbeiten jetzt (abwechselnd) im Home-Office
- Wer vor Ort ist, sorgt für eine räumliche Trennung: Soweit möglich nur ein Mitarbeiter pro Büroraum!
- Wir reduzieren persönliche Kontakte in der Kanzlei und setzen zunächst alle persönlichen Termine mit unseren Mandanten und Behörden aus. Nicht digitale Unterlagen in Papierform können Sie uns allerdings weiterhin kontaktlos zu unseren Geschäftszeiten einreichen
- Wir beachten die Regeln zur Handhygiene und die Hustenetikette
- Wir reduzieren Papier radikal, d.h. sämtlicher Schriftverkehr, alle Auswertungen und Unterlagen, gehen nur noch elektronisch in verschlüsselter Form an Sie raus

Wir hoffen sehr, dass wir mit diesen Maßnahmen dazu beitragen, eine mögliche Epidemiewelle abzuflachen.

Da wir durch diese Maßnahmen eingeschränkt erreichbar sein könnten, gelten folgende Bitten an Sie als Mandanten:

- Machen Sie mit!
- Haben Sie Verständnis, wir sitzen alle im gleichen Boot: Wir bemühen uns sehr Ihnen zu all Ihren Fragen im Bezug auf die steuerlichen und wirtschaftlichen Regelungen hinsichtlich der Corona-Pandemie mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und halten uns daher stets informiert. Allerdings ändern sich nach wie vor – teilweise im Stundentakt – die Voraussetzungen und Regelungen hinsichtlich Kurzarbeitergeld, Zuschüsse, etc.
- Rufen Sie an oder senden Sie uns eine Email, dass Sie einen Rückruf wünschen
- Unterstützen Sie uns bei der Digitalisierung Ihrer Unterlagen

Wir unterstützen Sie in dieser schwierigen Zeit u.a. bei Folgendem:

- Antrag auf Kurzarbeitergeld
- Antrag auf Herabsetzung der laufenden Steuervorauszahlungen
- Antrag auf Stundung fälliger Steuerzahlungen
- Herabsetzung 1/11 Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung
- Stundung Sozialversicherungsbeiträge
- Antrag auf Aussetzung der Vollziehung für Säumniszuschläge und Vollstreckungsmaßnahmen
- Hilfe beim Antrag auf Kredithilfen bei der KfW - mit entsprechender Erstellung eines Liquiditäts-/ Rentabilitätsplans
- Digitalisierung von Steuerunterlagen, Buchführung und Lohn und Einführung digitaler Zusammenarbeit mit Datev Unternehmen Online

Kommen Sie jederzeit gerne auf uns zu – gemeinsam überstehen wir diese schwierige Zeit!

Bleiben Sie bitte gesund und kommen Sie gut durch die Coronakrise!

Svea Mareen und Günter Wesch

mit dem gesamten Team der Wesch PartGmbH Steuerberater – vereidigter Buchprüfer.